

Geschäftsverzeichnissnr. 3362
Urteil Nr. 4/2006 vom 11. Januar 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Januar 2005 in Sachen L. Thienpont gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. Januar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltend die Artikel 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, indem sie eine Hinterbliebenenpension und nicht eine Ruhestandspension für den geschiedenen Ehegatten eines Beamten vorsehen, einerseits, im Vergleich zu den Artikeln 74, 75, 76 und 77 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1976 [zu lesen ist: 1967] zur Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, und Artikel 30 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 sowie Artikel 260 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989, insofern sie auch eine Ruhestandspension für den geschiedenen Ehegatten eines Arbeitnehmers vorsehen, andererseits, einen Behandlungsunterschied zwischen dem geschiedenen Ehegatten eines Beamten, eines Arbeitnehmers und eines Selbständigen, und verstoßen diese Artikel somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, oder verstößt wenigstens das Fehlen einer einheitlichen gesetzlichen Regelung bezüglich des Anrechts auf einen Teil der Ruhestandspension eines Beamten für dessen geschiedenen Ehegatten, indem die Bedingung, dass ein Urteil, in dem Alimente gewährt werden, vorliegt oder eine Einkommensübertragung bekommen wurde, auferlegt wird, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, insofern in diesen Bestimmungen nur eine Hinterbliebenenpension, jedoch keine Ruhestandspension vorgesehen sei für geschiedene Ehepartner von Beamten, während für geschiedene Ehepartner von Arbeitnehmern der königliche Erlass vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger eine Ruhestandspension vorsehe, und für geschiedene Ehepartner von Selbständigen der königliche Erlass Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Selbständige eine Pension vorsehe.

Die fraglichen Bestimmungen sind enthalten in Kapitel III - «Die Pension eines geschiedenen Ehepartners» von Titel I - «Hinterbliebenenpensionen» des obengenannten Gesetzes vom 15. Mai 1984.

Das Recht des geschiedenen Ehepartners eines Beamten auf eine Hinterbliebenenpension wird in Artikel 6 ausführlicher behandelt. Die Regeln über die Berechnung der Hinterbliebenenpension dieses Ehepartners sind in den Artikeln 7 und 8 enthalten.

B.2. Die präjudizielle Frage ist darauf ausgerichtet zu prüfen, ob es möglicherweise diskriminierend sei, dass im obenerwähnten Gesetz vom 15. Mai 1984 nicht die Möglichkeit vorgesehen sei, dem geschiedenen Ehepartner eines Beamten eine Ruhestandspension auf der Grundlage der Berufstätigkeit des ehemaligen Ehepartners zu gewähren, während der obenerwähnte königliche Erlass vom 21. Dezember 1967 hingegen diese Möglichkeit für geschiedene Ehepartner von Arbeitnehmern und der obengenannte königliche Erlass Nr. 72 vom 10. November 1967 ebenfalls eine Pension für geschiedene Ehepartner von Selbständigen vorsehe.

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates beziehe sich der unterbreitete Behandlungsunterschied auf Personenkategorien, die wegen der grundverschiedenen Art der jeweiligen Pensionsregelungen, denen die ehemaligen Ehepartner der Pensionierten unterlägen, nicht miteinander vergleichbar seien.

B.3.2. Wie der Hof in verschiedenen Urteilen festgestellt hat, unterscheiden sich die Pensionsregelungen hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Finanzierungsweise und Bewilligungsbedingungen. Durch diese Unterschiede können Personen, die Anspruch auf eine Pension der öffentlichen Hand haben, grundsätzlich nicht mit denjenigen verglichen werden, die Anspruch auf eine Pension als Arbeitnehmer oder Selbständige haben (siehe insbesondere die Urteile Nrn. 17/91, 54/92, 88/93, 48/95, 112/2001).

B.3.3. Wenn der Gesetzgeber hingegen beschließt, dem geschiedenen Ehepartner eines Pensionierten eine Ruhestandspension zu gewähren, tut er dies, um Personen, die zumindest teilweise finanziell von ihrem Ehepartner abhängig gewesen sind, weil sie oft kein eigenes Einkommen hatten und nicht die Möglichkeit hatten, eine eigene Pension aufzubauen, und die

infolge ihrer Scheidung in eine schwierige materielle Lage zu geraten drohen, eine gewisse Existenzsicherheit zu bieten. Die Pension wird ihnen übrigens verweigert, wenn sie eine Berufstätigkeit ausüben, und sie darf nicht kumuliert werden. Diese Personen befinden sich in einer identischen Lage, ungeachtet der Pensionsregelung ihres ehemaligen Ehepartners, da ihnen die gleichen materiellen Schwierigkeiten infolge der Auflösung ihrer Ehe drohen. Aus den Unterschieden zwischen den Pensionsregelungen kann nicht abgeleitet werden, dass sie nicht miteinander vergleichbar wären.

B.4. In den Vorarbeiten zum obengenannten Gesetz vom 15. Mai 1984 erläuterte der zuständige Staatssekretär folgenderweise, warum man sich bei geschiedenen Ehepartnern von Beamten für eine Hinterbliebenenpension und nicht für eine Ruhestandspension entschieden hat:

« In der Pensionsregelung des öffentlichen Dienstes hat eine geschiedene Frau als solche keinen Anspruch auf eine Pension aufgrund der Berufstätigkeit ihres ehemaligen Ehepartners.

Sie kann jedoch eine Hinterbliebenenpension erhalten, wenn ihr ehemaliger Ehepartner stirbt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind [...].

In der Pensionsregelung für Arbeitnehmer kann die Berufstätigkeit des ehemaligen Ehepartners während der Ehe der geschiedenen Frau einen Anspruch auf eine Ruhestandspension verleihen [...].

Es war jedoch unmöglich, die Regelung des öffentlichen Dienstes auf diejenige der Arbeitnehmer abzustimmen, ohne das individuelle Recht auf eine Ruhestandspension zu beeinträchtigen. Folglich musste das bestehende Statut eingehalten und verlängert werden. Eine andere Vorgehensweise hätte im Widerspruch zu den Vereinbarungen mit den Gewerkschaften gestanden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 557/4, S. 61).

« Man kann jedoch die Pensionsregelung der Staatsbeamten nicht ändern, da das Pensionsrecht ein individuelles Recht beziehungsweise ein zeitversetztes Gehalt ist. Solange man diese Auslegung nicht aufhebt, ist es somit nicht möglich, den geschiedenen Frauen eine Ruhestandspension zu gewähren. Es wäre undenkbar, jemandem, der nicht im Dienst des Staates gearbeitet hat, ein zeitversetztes Gehalt zu gewähren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 855/18, S. 22).

B.5. Aus dem Vergleich zwischen dem Ehepartner eines Pensionierten aus dem öffentlichen Sektor und demjenigen eines Pensionierten aus dem Privatsektor geht hervor, dass der Gesetzgeber sich in beiden Fällen um die materielle Lage der Ehepartner, deren Ehe geschieden wurde, gekümmert hat, dass jedoch die Rechte, die er diesen Ehepartnern gewährt hat, unterschiedlich sind.

B.6. Dieser Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Sowohl im öffentlichen Sektor als auch im Sektor der Arbeitnehmer und der Selbständigen dient die Ruhestandspension dazu, den Pensionierten nach der Beendigung ihrer Laufbahn ein Einkommen zu sichern.

Im Gegensatz zur Ruhestandspension von Arbeitnehmern und Selbständigen wird die Ruhestandspension im öffentlichen Sektor als ein zeitversetztes Gehalt angesehen; sie wird nicht durch Sozialbeiträge finanziert. Aus diesem grundsätzlichen Unterschied ergeben sich eine Reihe von Folgen, die mit der Logik des jeweiligen Systems zusammenhängen.

B.7. Im Privatsektor erhält ein geschiedener Ehepartner somit ein eigenständiges Recht auf eine Ruhestandspension, doch er hat kein Recht auf eine Hinterbliebenenpension. Im öffentlichen Sektor hat ein geschiedener Ehepartner kein Recht auf eine Ruhestandspension, doch er kann Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension erheben unter der Bedingung, dass er das Alter von fünfundvierzig Jahren erreicht hat und dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat.

B.8. Der Behandlungsunterschied hätte unverhältnismäßige Folgen, wenn er dazu führen würde, dass geschiedene Ehepartner kein Einkommen hätten, obwohl sie bedürftig wären. Sie können jedoch, wie in der präjudiziellen Frage hervorgehoben wird, wenn sie nach der Ehescheidung eine Unterhaltszahlung oder eine Empfangsberechtigung erhalten haben, in Ausführung einer Gerichtsentscheidung einen Teil der Ruhestandspension des ehemaligen Ehepartners zugeteilt bekommen. Wenn sie schließlich keinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen erheben können, können sie die Systeme der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, die ihnen durch die föderale Gesetzgebung zur Verfügung gestellt werden.

B.9. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen können die in der präjudiziellen Frage angeprangerten Behandlungsunterschiede nicht als diskriminierend betrachtet werden.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie nur eine Hinterbliebenenpension, jedoch keine Ruhestandspension für den geschiedenen Ehepartner eines Beamten vorsehen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts